



## Beitragsordnung des Einbecker Tennisclub e.V. ETC

### § 1 Allgemeines

Der Einzug von Beiträgen und/oder Gebühren erfolgt bei Fälligkeit durch Lastschrift. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Einbecker Tennisclub e.V. ETC eine Einzugsermächtigung zum Einzug seiner Forderungen mittels Lastschrift zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind dem ETC unverzüglich mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Forderungen hat jedes Mitglied für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Im Interesse des Vereins und bei Bedürftigkeit kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge und Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

Werden Lastschriften durch das Verschulden des Mitgliedes nicht eingelöst, so hat das Mitglied dem ETC eventuell anfallende Kosten zu ersetzen

Ist ein Mitglied mit Beiträgen und/oder Gebühren trotz Mahnung mit angemessener Frist und fruchtlosem Verstreichen dieser Frist in Verzug, kann der Vorstand das betreffende Mitglied vom Nutzungsrecht an den Sportanlagen und –einrichtungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen des ETC ausschließen und Hausverbote erteilen. Die Rechte aus der Satzung bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr für den Einbecker Tennisclub e.V. ETC wird zurzeit nicht erhoben.

### § 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen zurzeit:

Aktive Mitglieder -Erwachsene-	15,00 € / Monat
Aktive Mitglieder -Jugendliche bis 18 Jahre-	5,00 € / Monat
Passive Mitglieder	2,50 € / Monat

### § 4 Gastbeiträge

Die Beiträge für Gastspieler betragen zurzeit:

pro Person/Stunde (08:00 – 16:00 Uhr)	6,00 €
pro Person/Stunde (ab 16:00 Uhr)	7,50 €

### § 5 Schnuppermitgliedschaft

Die Beiträge für eine Schnuppermitgliedschaft betragen zurzeit:

Schnuppermitgliedschaft Sommer (Mai – September)	50,00 € / Jahr
--	----------------

### § 6 Arbeitsstunden

Zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen leistet jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr 5 Arbeitsstunden zu je 10,00 Euro. Vollendet ein aktives Mitglied im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr, so muss es erst ab dem 1. Januar des Folgejahres Arbeitsstunden ableisten. Die Abgeltung der nicht geleisteten Arbeitsstunden wird mit dem Ende des Geschäftsjahres fällig und ist mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr auf Anforderung des Vorstandes sofort zu leisten.